

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

ERSTER TEIL **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 **Gebührenpflicht**

- (1) Der Markt Schliersee erhebt für die Benutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung - nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt – an der Grundschule Schliersee Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten (Essensgeld) für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Betreuungsgebühren**

- (1) Die Betreuungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig und werden per Lastschrift eingezogen. Hierzu sind die Gebührensschuldner verpflichtet, dem Markt Schliersee eine Einzugsermächtigung für deren Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

- (3) Am Schuljahresanfang wird die Gebühr für September und Oktober Anfang Oktober eingezogen.
- (4) Bei Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats zu entrichten.
- (5) Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (6) Schließtage in der Mittagsbetreuungseinrichtung aufgrund Krankheit oder anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.

ZWEITER TEIL **Einzelne Gebühren**

§ 4 **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Betreuungszeiten und Betreuungstage).
- (2) Die Betreuungsgebühr für die Mittagsbetreuung ist eine monatliche Pauschalgebühr.
- (3) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben.
- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen wird (z.B. Abwesenheit, Krankheit).

§ 5 **Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung von Schülende bis 14.00 Uhr beträgt monatlich bei einer Buchung von

a) 1-2 Tage	25,00 €
b) 3-4 Tage	50,00 €
c) 5 Tage	62,50 €

- (2) Die Gebühr für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung von Schülende bis 15.30 Uhr beträgt monatlich bei einer Buchung von

a) 1-2 Tage	37,50 €
b) 3-4 Tage	62,50 €
c) 5 Tage	75,00 €

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) In der Mittagsbetreuung wird eine optional hinzubuchbare Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Der Essensgebühr für das Mittagessen liegt der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zugrunde und wird entsprechend der Buchungstage monatlich als Pauschalbetrag auf das gesamte Betreuungsjahr umgelegt.
- (3) In der Kostenpauschale für das Mittagessen sind Fehlzeiten mit berücksichtigt.
- (4) Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (5) Die Verpflegungskosten werden gleichzeitig mit den Gebühren für die Mittagsbetreuung erhoben.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz

- (1) Der Markt Schliersee ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung die für die Organisation und Abrechnung der Mittagsbetreuung und Mittagsverpflegung notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten.
- (2) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.


§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schliersee, den 25.07.2018



Markt Schliersee


Schritzenbaumer
Erster Bürgermeister